



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Asylgerichtliche Verfahren beschleunigen - Einheitliche Rechtsprechung sichern!

- Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrats zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht -

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BR-Drs. 179/17) hat der Bundesrat Vorschläge zur Änderung des Asylprozessrechts gemacht. Er hat insbesondere gefordert, den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit einzuräumen

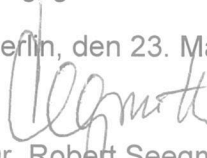
- die **Berufung und die Sprungrevision** bei grundsätzlicher Bedeutung des Falles bzw. bei einer Abweichung von der obergerichtlichen Rechtsprechung zuzulassen (Nr. 7 der Stellungnahme, Änderung § 78 AsylG) und
- die in Asylstreitigkeiten ausgeschlossene **Beschwerde** ausnahmsweise in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (Nr. 9 der Stellungnahme, Änderung von § 80 AsylG).

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (**BDVR**) **begrüßt** diese Initiative des Bundesrats **nachdrücklich**. Der Bundesrat orientiert sich mit seinen Vorschlägen an den Ergebnissen der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe "Asylprozess" zur Änderung der §§ 78 und 80 AsylG. Seine Anregungen greifen zudem Vorschläge des BDVR auf, der sich bereits im Juni 2015 zum Zwecke der Beschleunigung asylgerichtlicher Verfahren nachdrücklich für eine punktuelle Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten im asylgerichtlichen Verfahren ausgesprochen hat.

Die vorgeschlagene Stärkung der Rechtsmittel erweist sich gerade im Lichte der zuletzt deutlich gestiegenen Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten als sinnvoll und zielführend. Sie ermöglicht es, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung frühzeitig und zügig ober- bzw. höchstrichterlich zu klären. Eine divergierende Rechtsprechung insbesondere der ersten Instanz wird in einem frühen Stadium vermieden. Entscheidungsprozesse werden beschleunigt und sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch die Verwaltungsgerichte wirksam entlastet. Eine Erledigung anhängiger asylgerichtlicher Verfahren wird effizient gefördert.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist weder eine nachhaltige Zunahme der asylgerichtlichen Verfahren noch ein Personalmehrbedarf zu besorgen, da der Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen weiterhin eng begrenzt ist und von einer Zulassung durch die Verwaltungsgerichte abhängig ist.

Berlin, den 23. März 2017


Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)